## Verordnung

# des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

## über die Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

#### Vom 25. September 1995

Aufgrund von § 9 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBI. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBI. I S. 1440), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vom 4. April 1995 (SächsGVBI. S. 133) wird verordnet:

## § 1 Anzeige des Betriebes oder der Tätigkeit

- (1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere ist der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muß enthalten:
- 1. Name und Anschrift des Betriebes und des Betriebsinhabers oder Geschäftsführers;
- 2. Name und Anschrift der Personen, die nach § 10 Abs. 1 PflSchG
  - a) Pflanzenschutzmittel anwenden oder
  - b) andere anleiten oder beaufsichtigen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses anwenden, und
- 3. Nachweis über die Ausstattung mit Pflanzenschutzgeräten und
- 4. Angabe, ob die Pflanzenschutzmittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen oder in einem anderen Bereich angewendet werden sollen.
- (3) Für die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen sind der Anzeige Nachweise über die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten nach § 10 Abs. 3 PflSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordung vom 28. Juli 1987 (BGBI. I S. 1752), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBI. I S. 1720), beizufügen.
- (4) Änderungen der nach Absatz 2 angezeigten Verhältnisse hat der Anzeigepflichtige unverzüglich der in § 3 genannten Behörde mitzuteilen und die in Absatz 3 geforderten Nachweise vorzulegen.

### § 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a PflSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
- 2. entgegen § 1 Abs. 3 Nachweise nicht beifügt oder
- 3. entgegen § 1 Abs. 4 Änderungen der nach § 1 Abs. 2 angezeigten Verhältnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder zu spät anzeigt und die geforderten Nachweise nicht vorlegt.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. September 1995

Der Staatsminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Dr. Rolf Jähnichen